

601 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (539 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 abgeändert wird (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz-Novelle 1967)

und

über den Antrag der Abgeordneten Spielbüchler und Genossen, betreffend Novellierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes (44/A)

Die Abgeordneten Spielbüchler, Haberl, Pfeifer, Wielandner und Genossen haben am 12. April 1967 einen Initiativantrag zur Novellierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes im Nationalrat eingebracht. Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 6. Juni 1967 den Entwurf einer Erbschafts und Schenkungssteuergesetz-Novelle 1967 vorgelegt.

Der Finanz und Budgetausschuß hat diese beiden Vorlagen in seinen Sitzungen am 19. Juni und 23. Juni 1967 der Vorberatung unterzogen. Diesen Sitzungen wohnte auch Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz bei.

Durch die Regierungsvorlage wird in erster Linie der Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Freibeträge den wesentlichen Veränderungen in den Wertverhältnissen seit dem Bundesgesetz vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 108, angepaßt. Der besondere Freibetrag in der Höhe von 100.000 S für Schenkungen zwischen Ehegatten bringt einen Entfall der Steuerpflicht für kleinere und mittlere Vermögen, die infolge des geltenden ehelichen Güterrechtes ansonsten gegeben wäre. Es wird damit der Tatsache, daß die Teilnahme beider Ehegatten am gemeinsamen Erwerb zur Regel geworden ist, Rechnung getragen. Weiters wird dem Wunsch der anerkannten Religionsgesellschaften nach Gleichstellung mit den gemeinnützigen und mildtätigen Organisationen hinsichtlich der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 5% entsprochen.

Vorgesehen wird außerdem, daß Zuwendungen unter Lebenden von körperlich beweglichen Sachen, Entgeltforderungen an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verfolgen, ebenso an gesetzlich anerkannte Kirchen- und Religionsgesellschaften aber auch an politische Parteien, von der Steuer befreit bleiben. Zu bemerken wäre noch, daß der § 29 des Gesetzentwurfes einige Ausnahmen statuiert, darunter auch eine Möglichkeit schafft, daß Erbschafts- und Schenkungssteuern von einem forstwirtschaftlichen Vermögen, mit Rücksicht auf den langen Umsatz dieser Betriebe und mit Rücksicht auf das Erfordernis der Erhaltung forstwirtschaftlichen Vermögens, in zehn Jahresraten abgestattet werden können. Diese Bestimmung wirkt sich aber nicht einschränkend auf eine Eintragung in das Grundbuch bei dem Nachfolger im Besitzrecht aus.

Als Berichterstatter über den Initiativantrag (44/A) führte Abgeordneter Ing. Scheibengraf aus, daß die Neufestsetzung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 eine beträchtliche Erhöhung dieser für Siedlungs- und Einfamilienhäuser gebracht habe und als Folge davon beiden auf dem Einheitswert basierenden Steuern eine Mehrbelastung eingetreten sei. Durch eine Verringerung der Steuersätze bis zu einem Vermögen von 500.000 S und eine Erhöhung der Freibeträge auf das Dreifache sollen diese Mehrbelastungen beseitigt bzw. vermindert werden. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Erbschaftssteuer für überwiegend aus Grundvermögen bestehende Erbschaften in drei Jahresraten abstatten zu können.

Als Verhandlungsgrundlage diente die Regierungsvorlage. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Spielbüchler, Mitterer, Dr. Weihs, Peter, Dr. Starbacher, Jungwirth und der Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz. Es wurde unter anderem darauf hingewiesen, daß es nach den

geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in jenen Fällen, in denen durch die Vorschreibung der Erbschaftssteuer Härten entstanden sind, ohneweiters möglich ist, die Abstattung der Erbschaftssteuer in mehreren Raten bis zu drei Jahren vorzunehmen. Außerdem wurde darauf verwiesen, daß sich durch die lange Dauer der Verlassenschaftsabhandlung ein Hinauszögern der Erbschaftsschuld um durchschnittlich zwei Jahre ergibt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit Stimmenmehrheit angenommen. Hingegen fand der Antrag der Abgeordneten Spielbüchler und Genossen (44/A), insoweit er von der Regierungsvorlage abweicht,

nicht die Zustimmung der Mehrheit. Als Bericht erstattet für den Nationalrat wurde der Abgeordnete Grundemann-Falkenberg gewählt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Ausschußbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (539 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 23. Juni 1967

Grundemann-Falkenberg
Berichterstatter

Machunze
Obmann